

An das

Einwohner-Zentralamt

Weisung 1/2004

Verlängerung der Aussetzung der Abschiebung afghanischer Staatsangehöriger

Auf Grundlage der geltenden IMK- Beschlusslage zur Rückführung von Flüchtlingen nach Afghanistan (vgl. IMK-Beschlusses vom 21.11.2003 i.V. mit 4. des IMK-Beschlusses vom 15.05.2003 sowie 3. des IMK-Beschlusses vom 06.12.2002) wird nach § 54 des Ausländergesetzes (AuslG) angeordnet, dass Abschiebungen afghanischer Staatsangehöriger nach Afghanistan weiterhin befristet bis zum 31.07.2004 ausgesetzt werden. Diese Anordnung findet keine Anwendung auf Straftäter und sonstige Personen, die nach Maßgabe des Terrorismusbekämpfungsgesetzes die innere Sicherheit gefährden (vgl. 3. des IMK-Beschlusses vom 06.12.2002 i.V. mit 2. des IMK-Beschlusses vom 21.11.2003).

Die von dieser Anordnung begünstigten Personen erhalten eine Duldung. Der bisherigen Hamburger Praxis folgend kann dabei die Geltungsdauer der Duldungen, gestaffelt auch über den 31.07.2004 hinaus erteilt bzw. erneuert werden, um zu verhindern, dass alle auf Grundlage dieser Anordnung erteilten Duldungen zeitgleich enden.

Die Neuerteilung von Aufenthaltsbefugnissen nach § 30 Abs. 3 und 4 AuslG aufgrund zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse kommt weiterhin nicht in Betracht, da absehbar mit einem Wegfall der wegen der ehemaligen Verhältnisse in Afghanistan festgestellten zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisse nach § 53 zu rechnen ist (vgl. auch 30.3.7 der AuslGVwV).

(Verlängerungen bereits erteilter Aufenthaltsbefugnisse sind hiervon nicht betroffen).



Schiek